

99058007060000

Handwerksrolle Eintragung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99058007060000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060000
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksroll, Handwerksordnung, Handwerk, Handwerksrolle Eintragung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (individuell, 058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	03.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_10.html
Teaser	Wenn Sie ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben wollen, benötigen Sie hierfür eine Eintragung in die Handwerksrolle. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wer ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben möchte, benötigt eine Eintragung in die Handwerksrolle. Ein Gewerbebetrieb gilt als Handwerk, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe, das in der Anlage A der Handwerksordnung (siehe Rechtsgrundlagen) aufgeführt ist, vollständig umfasst oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind. Es darf grundsätzlich nur das Handwerk ausgeübt werden, das eingetragen wurde. Werden mehrere Handwerke ausgeübt, muss in der Regel jedes dieser Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein. Wenn ein Handwerk betrieben werden soll, können auch Arbeiten in anderen Handwerken ausgeführt werden. Voraussetzung: Zwischen dem ausgeübten und dem anderen Handwerk muss ein technischer beziehungsweise fachlicher Zusammenhang oder eine wirtschaftliche Ergänzung bestehen und die Arbeiten im eingetragenen Handwerk müssen überwiegen. Wer in eigener Person über die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle verfügt und das entsprechende Handwerk betreibt, kann zudem eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO für ein

Modul

Sachverhalt

anderes zulassungspflichtiges Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten hiervon erhalten, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Dabei sind auch bisherige berufliche Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Bei einem angestellten Betriebsleiter ist zu beachten, dass dieser nur dann eintragungsfähig ist, wenn er den Betrieb während der gewöhnlichen Arbeitszeit in technischer Hinsicht tatsächlich leitet. Außerdem muss die Betriebsleitertätigkeit adäquat vergütet werden.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Qualifikationsnachweise: (beglaubigte) Kopien der Zeugnisse über bestandene Prüfungen
- Kopie Gewerbeanmeldung (kann ggf. nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts den Gesellschaftsvertrag und die Betriebsleitererklärung
- bei der Beschäftigung eines Betriebsleiters:
 - Einstellungsvertrag
 - Betriebsleitererklärung
 - Anmeldung zur Sozialversicherung
- Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters
- bei Firmen einen vollständigen aktuellen Handelsregisterauszug
- ggf. Ausübungsberechtigung
- ggf. Ausnahmegewilligung

Voraussetzungen

- Meisterbrief

Sie werden in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen, wenn Sie oder Ihr Betriebsleiter die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt hat:

- dass dem Handwerk entspricht, das ausgeübt werden soll oder
- in eine mit diesem fachlich-technisch verwandten zulassungspflichtigen Handwerk.
- Hinweis: Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt,

Modul

Sachverhalt

können in bestimmten Fällen Ausnahmen beantragt werden.

Ausnahmen

Die Handwerksordnung sieht Bestimmungen vor, nach denen der Anzeigende oder die Betriebsleitung auch:

- als Absolvent von Hoch- und Fachschulen (z.B. als Diplom-Ingenieur)
- mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO) in die Handwerksrolle eingetragen werden können. Voraussetzung ist, dass der Studien- oder Schulschwerpunkt Ihrer Prüfung dem einzutragenden Handwerk entspricht.
- mit Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO:
 - Diese erhält, wer für ein anderes Handwerk der Anlage A der HwO oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Handwerkes, die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.
- mit Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO:
 - Erfahrene Gesellen können sich selbstständig machen, sofern sie mindestens sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können und davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung tätig waren.
- mit Ausnahmebewilligung §§ 8, 9 Abs.1 Nr.1 HwO:
 - In Ausnahmefällen ist eine Ausnahmebewilligung zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Ein Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

für ausländische Antragssteller gilt:

Modul

Sachverhalt

- Mit der Aufnahme eines Handwerks müssen Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Es gelten hierbei ebenfalls die Bedingungen der Handwerksordnung. Dieses gilt für ausländische Unternehmen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auch bei kurzfristigen handwerklichen Einsätzen (Montagearbeit, Werkvertragsleistungen). Verfügen Sie nicht über einen Meistertitel oder den Nachweis einer gleichwertigen deutschen Prüfung oder sind nicht mit einem anderen Handwerk bereits in der Handwerksrolle eingetragen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung nach §§ 8 oder 9 Abs.1 Nr.1 HwO zu beantragen .

Kosten

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührensatzung der jeweiligen Handwerkskammer. Je nach Rechtsform und Rechtsgrundlage fallen unterschiedliche Gebühren an.

Verfahrensablauf

- Sie stellen den Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer.
- Die zuständige Stelle prüft die Unterlagen und nimmt bei positiver Prüfung die Eintragung in die Handwerksrolle vor.
- Mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist die Ausstellung einer Handwerkskarte verbunden. Mit der Handwerkskarte können Sie sich später als eingetragener Handwerksbetrieb ausweisen.

Bearbeitungsdauer

Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.

Frist

Die Eintragung in die Handwerksrolle muss vor der erstmaligen selbstständigen Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks erfolgen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Es gibt folgende Hinweise:

Wenn der Betrieb in einen anderen Handwerkskammerbezirk verlegt werden soll, muss eine Anmeldung bei der dortigen Handwerkskammer

Modul	Sachverhalt
	erfolgen.
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Handwerksrolle Eintragung beantragen • Für ein Handwerk, das als stehendes Gewerbe betrieben werden soll, muss eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. • Es darf grundsätzlich nur das zulassungspflichtige Handwerk ausgeübt werden, das eingetragen wurde. • Werden mehrere Handwerke ausgeübt, muss in der Regel jedes dieser Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein. • Zuständige Stelle: Die zuständige Handwerkskammer des jeweiligen Bundeslandes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	